

## S a t z u n g

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche  
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde S a u l h e i m  
vom 11. 02. 1987

Der Ortsgemeinderat Saulheim hat aufgrund des § 24 der  
Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42  
Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunal-  
abgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die  
hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG  
Beiträge für einzelne öffentliche Verkehrsanlagen oder Ab-  
schnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

### § 2

Maßstab

Maßstab ist die Geschoßfläche (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 KAG, § 5 KAVO).

### § 3

Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KAG werden  
35 m festgelegt.

### § 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Mai 1986 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge)  
vom 17.04.1979 in der Fassung vom 20.07.1985 außer Kraft.

Saulheim, den 11. Feb. 1987

*Schuck*

Schuck  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörzstadt

Nr. 8 vom 19.02.1987

Wörzstadt, den 16.3.87

Im Auftrag

*Lauterbach*